

Kulturverein Petersburg e.V.

Satzung des Kulturvereins Petersburg e.V.

Stand: 13.11.2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturverein Petersburg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Er ist unter dem Registerblatt VR 200708 im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung.
2. Der Verein strebt im Rahmen seiner Tätigkeit an, einen erweiterten Kulturbegriff unmittelbar und praktisch umzusetzen, insbesondere durch die Förderung und Pflege von Kulturwerten in den Bereichen der Musik, der Literatur, der bildenden Kunst sowie darstellender Künste wie Tanz und Theater; des Weiteren durch ein Bildungsangebot in Bereichen des erweiterten Kulturbegriffs, sowie durch Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Förderung oder Durchführung von:
 - musikalischen Projekten und Konzerten
 - Kursen, Seminaren und Ausstellungen im Bereich der Bildenden Kunst
 - literarischen Projekten und Lesungen
 - interkulturellen Tanzveranstaltungen
 - Theaterprojekten und Theateraufführungen
 - Kursen, Informationsveranstaltung und Projekten zu gesellschaftsrelevanten Themen
 - interkultureller Begegnung durch kulturübergreifende Veranstaltungen in den Bereichen der bildenden Kunst, Musik, Tanz und Theater
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. In Abweichung von § 2 Nr. 5 kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in angemessener Höhe bei Bedarf an Mitglieder der Organe des Vereins sowie an mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsführung beteiligen. Außerordentliche Mitglieder fördern oder unterstützen die Aufgaben des Vereins ideell und durch Mitgliedsbeiträge. Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über den Antrag zur Änderung entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod des Mitglieds,
 - den freiwilligen Austritt,
 - bei Auflösung des Vereins,
 - den Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer oder wiederholt verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Beitragshöhe, Zahlungsweise und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Außerordentliche Mitglieder können die Aufgaben des Vereins außer mit Geldleistungen auch mit Sach- oder Dienstleistungen nach Maßgabe und Entscheidung der Mitgliederversammlung fördern.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. das Vorstandsgremium,
2. die Mitgliederversammlung

§8 Das Vorstandsgremium

1. Das Vorstandsgremium besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Eines der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung zu dem/der Schatzmeister/in gewählt.
2. Das Vorstandsgremium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei Mitglieder des Vorstandsgremiums vertreten.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftliche Einladung durch den Vorstand, mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies von mindesten 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle den Verein betreffenden Belange bis auf die ausdrücklich in der Satzung festgehaltenen Ausnahmen.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Der Beirat

1. Mitglieder des Beirates können nur natürliche Personen werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Beirat soll in ausgewogener Weise zusammengesetzt sein und die unterschiedlichen Richtungen und Gruppierungen der für die Vereinsarbeit relevanten Öffentlichkeit repräsentieren. Er kann Empfehlungen oder Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit abgeben. Er hat ausschließlich beratende Funktion in theoretischen, praktischen und didaktischen Fragen des Vereins.

§11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur. Sollte ein Verein mit ähnlichem Zweck bestehen, ist dieser gegenüber anderen zu begünstigen.

§12 Rechnungsprüfung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Rechnungsprüfung durch mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in statt. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.